

## **GEMEINDE HEUSWEILER, ORTSTEIL WAHLSCHIED**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt, ‚Auf Hirtenwies‘ “ mit Vorhaben- und Erschließungsplan**

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 20.09.2018 bis 22.10.2018 statt. Im Anschreiben vom 10.09.2018 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.11.2018

# 1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

## Schreiben vom 19.10.2018

„mit Ihrem Schreiben vom 10.09.2018 hatten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben bis zum 22.10.2018 gebeten.

Da noch mehrere Teilstellungnahmen ausstehen, ist es uns nicht möglich, unsere Gesamtstellungnahme fristgerecht fertigzustellen.

Wir bitten daher um eine Fristverlängerung bis zum 12. November 2018.

Bitte bestätigen Sie uns diese Fristverlängerung kurz per Email.“

## Schreiben vom 13.11.2018

AZ: 01/1311/1280/WB

„zu dem o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt, Auf Hirtenwies“, Heusweiler, OT Wahlschied nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Bei der Rodung bzw. beim Schnitt von Gehölzen ist aus allgemeinen Artenschutzgründen die gesetzliche Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“

## Stellungnahme der Gemeinde

Seitens der Gemeinde Heusweiler wird der Bitte des LUA um Fristverlängerung bis zum 12.11.2018 entsprochen.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme keinerlei Bedenken gegen die Planung geäußert.

Das LUA weist darauf hin, dass bei der Rodung bzw. beim Schnitt von Gehölzen aus allgemeinen Artenschutzgründen die gesetzliche Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten ist. Es ist bereits ein Hinweis im Bebauungsplan enthalten, der auf die Regelung des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG Bezug nimmt. Da der im Hinweis zitierte Wortlaut jedoch nicht der aktuellen Fassung des BNatSchG entspricht, soll der Hinweis ersetzt werden.

Laut LUA weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge auf; das Kataster erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird auf die Verpflichtung hingewiesen, dass – sofern Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt sind oder sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben – das LUA zu informieren ist. Dies soll als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen werden.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt,

- den im Bebauungsplan enthaltenen Hinweis „Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2

	<p>BNatschG ist es grundsätzlich verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“ durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Bei der Rodung bzw. beim Schnitt von Gehölzen ist aus allgemeinen Artenschutzgründen die gesetzliche Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.“;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“</li> </ul>
<p><b>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1</b>  <b>REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,</b>  <b>BAULEITPLANUNG</b>  Halbergstraße 50  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.10.2018</u></p> <p>„der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele oder Grundsätze nicht entgegen.  Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der örtüblichen Bekanntmachung gebeten.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Planung stehen landesplanerische Ziele oder Grundsätze nicht entgegen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>3 AMPRION GMBH</b>  Rheinlanddamm 24  44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 02.10.2018</u></p> <p>„im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weite-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>rer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	
<p><b>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES</b>  Postfach 10 02 53  66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN</b>  Fontanestraße 4  40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN</b>  Fehrbelliner Platz 3  10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH ZENTRALE PLANAUSKUNFT</b>  Am Zunderbaum 9  66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 08.10.2018</u></p> <p>„die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.  Zu Ihrer Anfrage vom 20.03.2018 teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der Creos, ZKS und Praxair von der o. g. Maßnahme betroffen sind.  Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland GmbH stehen. Diese gilt nicht für Anlagen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH.  Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>senden wir Ihnen mit einem entsprechenden Prüfvermerk zurück.“</p>	
<p><b>8 CREOS DEUTSCHLAND STROMNETZ GMBH PLANAUSKUNFT STROMNETZ</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.09.2018</u></p> <p>„In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen von uns vorhanden. – Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland Stromnetz GmbH. Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH stehen. Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland GmbH (Gasleitungen) erfragen Sie bitte unter <a href="mailto:planauskunft-gasnetz@creos-net.de">planauskunft-gasnetz@creos-net.de</a> oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>9 CSG GMBH</b> Baseler Straße 27 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>10 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST, FRI-SW-L(A)</b> Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 24.09.2018</u></p> <p>„DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die – o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt „Auf Hirtenwies“ in der Gemarkung Wahlschied in der Gemeinde Heusweiler bestehen keine Bedenken. Eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens halten wir nicht für erforderlich.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>11 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11</b> Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 22.10.2018</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
 Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.  
 Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:  
 Deutsche Telekom Technik GmbH  
 Zentrale Planauskunft Südwest  
 Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.  
 E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)  
 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.  
 Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“

**Kein Beschluss erforderlich**

**12 DEUTSCHER WETTERDIENST  
 REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT**  
 Frankfurter Straße 135  
 63067 Offenbach

Schreiben vom 11.10.2018

„im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt, Auf Hirtenwies“, Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Wahlschied.  
 Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.  
 Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.  
 Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel

Stellungnahme der Gemeinde

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima berücksichtigt. Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen; aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch ausgeschlossen werden.

**Kein Beschluss erforderlich**

<p>Rechnung zu tragen.“</p>	
<p><b>13 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b> Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 14.09.2018</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 12.09.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>14 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b> Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.09.2018</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. September 2018. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt:</p> <p>Im Bereich der Gemeinde Heusweiler betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• energis-Netzgesellschaft mbH</li> <li>- 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz</li> <li>- Erdgasverteilnetz</li> <li>• energis GmbH</li> <li>- Straßenbeleuchtungsnetz</li> </ul> <p>Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich ein Niederspannungskabel, ein Straßenbeleuchtungskabel, Straßenleuchten inkl. Zubehör, ein Leerrohr sowie eine Erdgasversorgungsleitung.</p> <p>Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unseres Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabels müssen im Einzelfall mit uns abgestimmt werden, um die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen.</p> <p>Die ungefähre Lage der Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Bestandsplänen.</p> <p>Die im Plan eingetragenen Erdkabel, Erdgasversorgungsleitung, Leerrohr sowie Straßenleuchten können, falls erforderlich, den neuen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Plan-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Da sich die Leitungen innerhalb öffentlicher Flächen befinden, sind diese für das Bebauungsverfahren nur von untergeordneter Bedeutung. Die übrigen Anregungen betreffen die Detailplanung und Bauausführung.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>auskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern:  leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de  Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit der Organisationseinheit R VV, Tel. 06814030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.  Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken.  Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Sebastian Kühn gerne zur Verfügung.“</p>	
<p><b>15 EVS</b>  <b>ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b>  <b>ABFALLWIRTSCHAFT</b>  Untertürkheimer Straße 21  66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.09.2018</u></p> <p>„zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS -Abfallwirtschaft - Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.  Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>16 EVS</b>  <b>ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b>  <b>ABWASSERWIRTSCHAFT</b>  Mainzer Straße 261  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 15.10.2018</u></p> <p>„In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.  Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.  Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.  Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>



<p>einzuholen. Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben“</p>	
<p><b>17 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</b> Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>18 IHK SAARLAND</b> Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 10.10.2018</u></p> <p>„wir begrüßen ausdrücklich die Bereitschaft der Gemeinde Heusweiler, durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes einem Gewerbebetrieb eine planungsrechtlich gesicherte Ansiedlungsfläche zur Verfügung zu stellen. Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Festsetzungen des Planentwurfs, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>19 LANDESAMT FÜR BAU UND LIEGENSCHAFTEN</b> Hardenbergstr. 6 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>20 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</b> Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>21 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</b> Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

**22 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM**

**LPP 125-**

**KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST**

Mainzer Straße 134-136

66121 Saarbrücken

Schreiben vom 21.09.2018

„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.

Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“

Stellungnahme der Gemeinde

Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wie folgt in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Im Plangebiet sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“

**23 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND**

In der Kolling 310

66450 Bexbach

Schreiben vom 16.10.2018

„gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.“

Stellungnahme der Gemeinde

**Kein Beschluss erforderlich**

**24 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR**

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

**Kein Beschluss erforderlich**

**25 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR LANDESDENKMALAMT**

Trierer Straße 33

<p>66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 15.10.2018</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 f.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Im Textteil des Planwerks wird bereits auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden hingewiesen. Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege vom 13. Juni 2018 wird dieser Hinweis teilweise angepasst.</p> <p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den vorhandenen Hinweis im Bebauungsplan bzgl. des Denkmalschutzes („Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDSchG wird hingewiesen.“) durch folgenden Satz zu ersetzen: „Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen.“</p>
<p><b>26 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b>  <b>REFERAT OBB24</b>  Halbergstraße 50  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>27 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABT. D</b>  <b>REFERAT D 5 FORSTBEHÖRDE</b>  Keplerstraße 18  66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.09.2018</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>28 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR</b>  <b>REFERAT E/1</b>  Postfach 10 24 63  66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.10.2018</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

„zu der o.g. Bauleitplanung bitte ich im weiteren Verfahren den Landesbetrieb für Straßenbau zu beteiligen, da der Geltungsbereich innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der BAB 1 liegt. Das Vorhaben liegt zudem außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten an der L.II.O 266. Gem. § 24 des Saarländisches Straßengesetzes ist die Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast (vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau) erforderlich  
Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.  
Darüber hinaus bestehen seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.“

Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt; eine Stellungnahme ging von seiner Seite aus nicht ein.

**Kein Beschluss erforderlich**

## **29 OBERBERGAMT DES SAARLANDES**

Am Bergwerk Reden 10  
66578 Schiffweiler

### Schreiben vom 22.10.2018

„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umging, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen nicht hervor. Wir empfehlen daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen.

Unsererseits wurde auf eine Einsichtnahme verzichtet.

Wir haben in o. g. Angelegenheit noch die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme gebeten. Sobald uns diese vorliegt, werden wir Ihnen schnellstmöglich ein zweites Antwortschreiben zukommen lassen.“

### Schreiben vom 24.10.2018

„die RAG Montan Immobilien GmbH teilt nach Prüfung mit, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeit liegt. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 20 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind.

Vermutlich ausgehende Tektonik und Bruchspalten sind in diesem Bereich keine bekannt (siehe Lageplan)“

### Stellungnahme der Gemeinde

Der Geltungsbereich befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten. Aus Vorsorgegründen soll dieser Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis des Oberbergamtes wie folgt in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen: „Der Geltungsbereich befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umging. Das Oberbergamt des Saarlandes bittet daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. mitzuteilen.“

<p><b>30 ORN GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND</b> Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>31 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER</b> Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG</b> 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>33 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 13.09.2018</u></p> <p>„in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH. Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94-91 12 behilflich sein.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 23.10.2018</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.09.2018. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse set-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>zen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:  Vodafone Kabel Deutschland GmbH  Neubaugebiete KMU  Südwestpark 15  90449 Nürnberg  Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de  Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“</p>	
<p><b>35 VSE NET GMBH</b>  Nell-Breuning-Allee 6  66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>36 VSE VERTEILNETZ GMBH</b>  Heinrich-Böcking-Str. 10-14  66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 14.09.2018</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>37 BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT</b>  Hinter dem Dom 6  54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>38 BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ LANDESVERBAND SAARLAND E. V.</b>  Evang.-Kirch-Straße 8  66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.10.2018</u></p> <p>„Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass eine freie Fläche innerhalb eines bereits fertig erschlossenen Gewerbegebietes auch der entsprechenden Nutzung zugeführt wird. Durch kritische Nachfragen und Stellungnahme soll im Vorfeld des Bauvorhabens vermieden werden, dass mögliche negative Auswirkungen erst später im laufenden Betrieb auftauchen und dann ggf. schwerer bzw. mit einem erhöhten Aufwand zu beseitigen sind und sich dann erfahrungsgemäß die Beseitigung der Mängel zeitlich in die Länge zieht und unnötig zu Belastun-</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

gen von Mensch und Umwelt führen.

1) Einleitung des oberflächlich abfließenden Wassers in ein Versickerungsbecken

Dieses Versickerungsbecken (S. 7 der Vorhabensbeschreibung) existiert nicht. Aktuell wird das Oberflächenwasser über weite und offene Entwässerungsgräben direkt in den Wahlbach eingeleitet (nach SWG zulässig). Damit findet eine deutlich schnellere Ableitung des Oberflächenwassers statt, als in der Vorhabensbeschreibung vorgegeben wird. Das Vorhaben wird somit weiter zur Verschärfung der Abflusssituation "Im Dorf" beitragen. Eine Versickerung, die eine Bodenpassage des Wassers und damit zu deutlich verzögerter Abflusswirkung führen würde, wäre wünschenswert. Abbildung 1 zeigt zwei Bilder vom Starkregenereignis am 09.06.2018.



Abbildung 1: Wahlbach bei Wahlschied unterhalb Gewerbegebiet „Auf Hirtenwies“ bei Starkregenereignis am 09.06.2018 (Foto: U. Honecker).

2) Lärmschutzgutachten

- Lt. Lärmschutzgutachten werden die Grenzwerte zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten. 55 dB beträgt der Maximalwert der Schallimmissionen. Durch Messung an realen Maschinen wurde u.a. zunächst die Schallquelle (Emission) bestimmt und dann mittels Rechenmodellen und Materialkennwerten die Belastung (Immission) an den relevanten Wohngebäuden berechnet. Durch worst-case-Annahmen wurde eine Schallimmission von durchschnittlich 49 dB errechnet. 6 dB geringer als der Sollwert. Nach TA Lärm ist bei Unterschreitung eines Soll-1st-Unterschieds von 6 dB die Vorbelastung ebenfalls zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Vorbelastung (restliches Gewerbegebiet, Autobahnzubringer, Autobahn) entfällt lt. Gutachten, da der Unterschied exakt 6 dB beträgt!

- Lt. Lärmschutzgutachten befinden sich im Dach RWA-Elemente (Rauch-Wärmeabzug). Aus dem Gutachten geht nicht hervor, ob diese für die Berechnungen geöffnet oder geschlossen waren.

- Sind die Modellannahmen realistisch, z.B. die Öffnungszeiten der Tore während heißer

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Der Anregung des „Bundes für Umwelt und Naturschutz“ wird gefolgt. Die vorhandene Festsetzung zur Entwässerung wird entsprechend ergänzt.

Die SGS-TÜV Saar GmbH nimmt zu den Bedenken hinsichtlich des Lärmgutachtens wie folgt Stellung:

„Durch worst-case-Annahmen wurde der maximale Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen berechnet. Zitat aus 3.2.1 TA Lärm: ‚Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.‘  
→ Bei einer Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um 6 dB(A) muss die Vorbelastung nicht berücksichtigt werden.

In der Berechnung wurden die Elemente als geschlossen betrachtet. (Siehe 6.2 im Gutach-

Sommertage? (z.B. Nordfassade 1 Stunde am Tag maximal, davon maximal 15 min zwischen 6 und 7 Uhr)

- Aus dem Lärmschutzgutachten geht nicht hervor, ob die Kunden-, Liefer- und Mitarbeiterbewegungen auf den Parkplätzen und Zuwegungen sich auf den Ist-Zustand beziehen oder mögliche Entwicklungen des Gewerbebetriebes bereits mit erfassen. Soll heißen: Der Betrieb siedelt von Eiweiler nach Wahlschied um, um ggf. zu expandieren. Letzteres bedeutet aber, dass es gegenüber dem Ist-Zustand an Mitarbeiter, Kunden und Lieferverkehr es zu einer Zunahme desselbigen kommen würde. D.h. wenn das Lärmschutzgutachten den Ist-Zustand beschreibt, wäre es dann noch gültig, wenn der Betrieb mehr Mitarbeiter, Kunden und Lieferverkehr vorzuweisen hätte? Hier sollte im Gutachten eine Präzisierung vorgenommen werden bzw. ggf. die Situation bei Expansion des Betriebes beleuchtet werden.

3) Stahlbauweise - Strahlung Rundfunkanlage  
Gibt es Wechselwirkungen der elektromagnetischen Strahlung, verursacht von der Rundfunksendeanlage (Sender Göttelborner Höhe), zur gewählten Konstruktion und können diese Wechselwirkungen sich negativ auf die Gesundheit der Personen innerhalb der Halle oder außerhalb der Halle auswirken?“

ten, Bewertetes Schalldämm-Maß RWA in der Tabelle)

Nach Angaben des Auftraggebers verfügt der geplante Betrieb über eine Rauchfilteranlage, die die Luft in der Halle umwälzt.

Das Tor in der Nordfassade wird nach Angaben des Auftraggebers nur bei Materialanlieferungen geöffnet.

Die übrigen Rolltore wurden im Sinne einer Maximalabschätzung über die gesamte Betriebszeit als geöffnet betrachtet.

Das Lärmschutzgutachten betrachtet nicht den Ist-Zustand, sondern den geplanten Betrieb einschließlich Expansion.“ (Stand: 29.10.2018)

Der Saarländische Rundfunk nimmt zu der Frage, ob es Wechselwirkungen der elektromagnetischen Strahlung zur gewählten Konstruktion gibt, die von der Rundfunksendeanlage „Göttelborner Höhe“ verursacht werden, und ob sich diese negativ auf die Gesundheit der Personen innerhalb der Halle oder außerhalb der Halle auswirken können, wie folgt Stellung: „Auf Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) wurde dem Saarländischen Rundfunk (SR) von der BNetzA (staatliche Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) die sog. „Standortbescheinigung“ (Standortnummer: 710158) zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern ausgestellt. Diese Bescheinigung ‚weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern aus.‘ Der gemäß BEMFV vom SR kontrollierbare Bereich ist der Bereich, in dem der SR über den Zutritt oder Aufenthalt von Personen bestimmen kann oder in dem aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen ausgeschlossen ist. Außerhalb des kontrollierbaren Bereichs sind gemäß BEMFV u.a. die Grenzwerte nach der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) einzuhalten. Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche



	<p>Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Die Verordnung berücksichtigt nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aufgrund der in der Standortbescheinigung angegebenen Sicherheitsabstände wird davon ausgegangen, dass sich das Bauvorhaben vollständig außerhalb des von den Sicherheitsabständen definierten Bereichs befindet. Über die Wirkung, die von fremden Einrichtungen (in Ihrem Fall „Stahlhalle mit Bürotrakt“) außerhalb des vom SR gemäß BEMFV kontrollierbaren Bereichs ausgehen könnten, können wir keine Aussage tätigen. Insofern können wir Ihre konkrete Frage nicht beantworten. Ggf. kann Ihnen die BNetzA weiterhelfen.“ (Stand: 13.11.2018) Da die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben hat, geht die Gemeinde Heusweiler davon aus, dass auch zu dem genannten Punkt vonseiten der Bundesnetzagentur keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im Übrigen hat auch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als Fachbehörde keine Bedenken geäußert.</p> <p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die vorhandene Festsetzung zur Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz zu ergänzen: „Unbelastetes Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort über die belebte Bodenzone zu versickern oder über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal gedrosselt in den nahegelegenen Vorfluter (Wahlbach) einzuleiten. Hierzu ist eine Einleiterlaubnis gem. § 10 WHG erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Oberste Wasserbehörde.“ Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Da es sich lediglich um eine Ergänzung und Konkretisierung der vorhandenen Festsetzung handelt, die Grundzüge der Planung beibehalten werden, ist eine erneute Offenlegung nicht erforderlich.</p>
<p><b>39 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TECHNISCHE PLANUNG UND ROLLOUT</b> Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p> <p><u>Schreiben vom 17.09.2018</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

<p>„Wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Demnach verlaufen derzeit keine Richtfunkverbindungen über dem Grundstück in der Götzelborner Höhe. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Wir erheben deshalb keine Einwände gegen die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Auf Hirtwies“.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com“</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>40 ERICSSON SERVICES GMBH CONTRACT HANDLING GROUP</b> Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 10.10.2018</u></p> <p>„bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>41 EVANGELISCHES PFARRAMT HEUSWEILER</b> Saarbrücker Straße 5</p>	

<p>66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>42 KATHOLISCHES PFARRAMT HEUSWEILER</b>  Trierer Straße 8  66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>43 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V.</b>  Antoniusstraße 18  66822 Lebach-Niedersaubach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>44 POLIZEIINSPEKTION KÖLLERTAL</b>  In der Schäferei 8  66346 Püttlingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>45 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHDIENST 60 - REGIONALENTWICKLUNG, PLANUNG</b>  Postfach 10 30 55  66030 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.09.2018</u></p> <p>„mit Schreiben vom 10.09.2018 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.  Der oben genannte Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken entwickelt.  Der rechtswirksame FNP stellt im Bereich der Planungsabsicht eine "gewerbliche Baufläche" dar mit dem Hinweis "Immissionsschutz beachten". Detaillierte immissionsschutzrechtliche Festsetzungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.  Ziele des Landschaftsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken stehen den Planungen</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken (Darstellung als „gewerbliche Baufläche“) entwickelt. Dem Hinweis im Flächennutzungsplan im Bereich der gewerblichen Baufläche „Immissionsschutz beachten“ wird auf Ebene des Bebauungsplanes über immissionsschutzrechtliche Festsetzungen Rechnung getragen. Ziele des Landschaftsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken stehen den Planungen nicht entgegen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>nicht entgegen. Ich bitte um Übermittlung des Bebauungsplanes nach Erlangung der Rechtskraft.“</p>	
<p><b>46 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE</b> Postfach 10 30 52 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 10.09.2018</u></p> <p>„aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen von Seiten der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken gegen den o.g. Bebauungspläne keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>47 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE</b> Postfach 10 30 55 66030 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 02.10.2018</u></p> <p>„bezüglich der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans "Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt 'Auf Hirtenwies'" der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Wahlschied, bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>48 SUPERINTENDANTUR DER EVANGELISCHEN KIRCHE</b> Am Ludwigsplatz 5 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>49 TELEFONICA GERMANY GMBH &amp; CO. OHG</b> Südwestpark 38 90449 Nürnberg</p> <p><u>Schreiben vom 14.10.2018</u></p> <p>„aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch</li> <li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417556284, 417556285 befindet sich in einem</li> </ul>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Die Hinweise des Richtfunkbetreibers werden zur Kenntnis genommen und insofern berücksichtigt, dass die Verläufe der Richtfunkstrecken nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen werden. Zwar ist durch die getroffene Festsetzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen gewährleistet, dass die betroffenen Richtfunkstrecken nicht durch die baulichen Anlagen tangiert sind. Dennoch soll ein Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen werden, um eine Beeinträchtigung der Richtfunktrassen im Rahmen</p>

vertikalen Korridor zwischen 29 m und 59 m über Grund

STELLUNGNAHME / Bauen Neubau Stahlhalle mit Kranort, auf Höheniveau  
 Baulandnutzungsplan

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal legende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Richtfunkverbindung	A-Standort		in WGS84		Höhen		B-Standort		in WGS84		Höhen	
	Grid	Max. Sub	Grid	Min. Sub	Fußpunkt	Antenne	Grid	Max. Sub	Grid	Min. Sub	Fußpunkt	Antenne
41750284   44690232   44690247	49° 20' 14.34" N		7° 0' 31.09" E		436	31,3	482,5	49° 22' 34" N	7° 3' 46,8" E		330	21,3
41750285   44690232   44690247												

Wkt. Linie  
41750284

Legende  
 in Bauland  
 in Planung

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beige-fügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

“

der Bauausführung (z.B. durch Kräne) zu vermeiden.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Verläufe der Richtfunkstrecken nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen und den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Durch das Plangebiet verlaufen Richtfunkstrecken der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Im Rahmen der Bauausführung sind die Standorte geplanter Konstruktionen und notwendiger Baukräne frühzeitig mit der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG abzustimmen, um eine Beeinträchtigung der Richtfunktrassen zu vermeiden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen.“

<p><b>50 TELEFONICA GERMANY GMBH &amp; CO. OHG</b>  Rheinstraße 15  14513 Teltow</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>51 VODAFON GMBH / VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH</b>  Beta-Straße 6 - 8  85774 Unterföhring</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>52 WESTNETZ GMBH  DRW-S-LK-TM</b>  Florianstraße 15 - 21  44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 17.09.2018</u></p> <p>„für das obige Bauvorhaben haben Sie eine Planauskunft angefordert. Hierbei wurde festgestellt, dass 110-kV-Hochspannungsleitungen betroffen sind. Die Anfrage wurde deshalb an uns weitergeleitet.  Für unsere Stellungnahme benötigen wir die folgenden Unterlagen:  - Übersichtsplan  - Lageplan mit eingetragenen Bauvorhaben  - Beschreibung der Maßnahme  - Ihre Postanschrift  Bevor das Vorhaben in der Nähe der Hochspannungsleitung nicht abschließend mit uns abgestimmt worden ist, kann mit den Arbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung nicht begonnen werden.  Bitte senden Sie uns deshalb kurzfristig die v. g. Unterlagen an  Stellungnahmen@westnetz.de  Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.“</p> <p><u>Schreiben vom 26.09.2018</u></p> <p>„für das obige Bauvorhaben haben Sie eine</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Planauskunft angefordert. Hierbei wurde festgestellt, dass 110-kV-Hochspannungsleitungen betroffen sein könnten. Die Anfrage wurde deshalb an uns weitergeleitet.</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die</p> <p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p>weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.</p> <p>Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an <a href="mailto:Stellungnahmen@Westnetz.de">Stellungnahmen@Westnetz.de</a> mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 124286. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.“</p>	
<p><b>53 WESTNETZ GMBH</b> <b>Z.HD. NETZPLANUNG TRIER</b> Eurener Straße 33 54294 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>54 GEMEINDE EPELBOERN</b> Rathausstraße 27 66571 Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 13.09.2018</u></p> <p>„von Seiten der Gemeinde Eppelborn werden gegen die vorgenannte Planung der Gemeinde Heusweiler keine Einwendungen vorgebracht. Die Belange der Gemeinde Eppelborn werden nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>55 GEMEINDE ILLINGEN</b> Hauptstraße 86 66557 Illingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>56 GEMEINDE MERCHWEILER</b> Hauptstraße 82 66589 Merchweiler</p> <p><u>Schreiben vom 13.09.2018</u></p> <p>„mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 10. September 2018 teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Merchweiler von der oben genannten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt, Auf Hirtenwies“ nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>57 GEMEINDE QUIERSCHIED</b> Rathausstraße 7 66287 Quierschied</p> <p><u>Schreiben vom 22.10.2018</u></p> <p>„nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Quierschied durch das Vorhaben nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>58 GEMEINDE RIEGELSBERG</b> Saarabrücker Str. 31 - 33 66292 Riegelsberg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>59 GEMEINDE SAARWELLINGEN</b> Schloßplatz 1 66793 Saarwellingen</p> <p><u>Schreiben vom 13.09.2018</u></p> <p>„seitens der Gemeinde bestehen gegen die Aufstellung des v. b. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>60 GEMEINDE SCHWALBACH</b> Hauptstraße 92 66773</p> <p><u>Schreiben vom 18.10.2018</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>



<p>„der zuständige Ausschuss des Gemeinderates hat das o.a. Bauleitplanverfahren in seiner gestrigen Sitzung beraten und den Beschluss gefasst, dass die Gemeinde Schwalbach keine Anregungen äußert“</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>61 GEMEINDEWERKE HEUSWEILER GMBH</b>          Saarbrücker Straße 28          66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 19.09.2018</u></p> <p>„gegen das vorgenannte Bauvorhaben haben wir bezüglich der Trinkwasserversorgung grundsätzlich keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>62 STADT LEBACH</b>          Am Markt 1          66822 Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 01.10.2018</u></p> <p>„seitens der Stadt Lebach werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt „Auf Hirtenwies“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Wahlschied keine Bedenken vorgetragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>63 STADT PÜTTLINGEN</b>          Rathausplatz 1          66346 Püttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 24.09.2018</u></p> <p>„zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt Püttlingen nicht berührt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>64 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN</b>          Bahnhofstraße 31          66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 09.10.2018</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens zu o.g. Bebauungsplan. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>65 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER DER GEMEINDE HERRN GERD BENDER</b></p>	

<p>Zur Krepp 5 66265 Heusweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>66 ZKE-HEUSWEILER</b> Saarbrücker Straße 28 66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 26.09.2018</u></p> <p>„seitens des ZKE-Heusweiler bestehen gegen den vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>